

# RS Vwgh 1986/9/16 85/14/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

## Index

Faktische Amtshandlung, VwGG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §138 Abs2

BAO §143 Abs2

BAO §144 Abs2

BAO §147

BAO §151

BAO §164 Abs2

## Rechtssatz

Der Abgabepflichtige ist lediglich verhalten, den Abgabenbehörden die Einsicht in seine Unterlagen (Unterlagen seines Betriebes) zu gewähren bzw deren Prüfung zu dulden. Er ist aber ohne Beschlagnahme nicht verpflichtet, die Gewahrsmale darüber aufzugeben. Dieser Gewahrsmale werden jedoch Unterlagen in rechtswidriger Ausübung unmittelbarer Befehlgewalt und Zwangsgewalt entzogen, wenn sie Organe der Abgabenbehörde ohne Wissen oder gegen den Willen des Abgabepflichtigen aus dessen Betrieb entfernen und in ihre Amtsstelle mitnehmen.

## Schlagworte

ÄrztegeheimnisÄrztegeheimnis BerufsgeheimnisBerufsgeheimnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985140007.X03

## Im RIS seit

28.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>